

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1880-01	Termin 13.09.2016	Bezirksvertretung Osterfeld		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium	Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*	
13.09.2016	Bezirksvertretung Osterfeld	B			

Beratungsgegenstand

Beschluss der Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 der Städtebauförderrichtlinien 2008 im Rahmen des Bund-Länder-Programms "Soziale Stadt NRW" für den Stadterneuerungsprozess "Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld"

Beschlussvorschlag

1. Die Bezirksvertretung Osterfeld beschließt die als Anlage beigefügte Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“
2. Die Bezirksvertretung Osterfeld nimmt zur Kenntnis, dass der Beirat des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ auf Basis dieser Richtlinie abschließend und verbindlich über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 beschließt.

Bereichsleiter Bereich 5-1	Dezernat 4 Umwelt, Gesundheit , ökolog. Stadtentwick- lung und -planung		
Terhart 29.08.16	Lauxen 30.08.16		
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1880-01	Termin 13.09.2016	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Bezug

Drucksache Nr. B/16/1145-01, Ratsbeschluss vom 16. November 2015 „Integriertes Handlungskonzept Osterfeld – Qualifizierung des integrierten Handlungskonzeptes und Festlegung des neuen Programmgebietes Soziale Stadt Osterfeld“

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☐

ja ☒

Die Stadt Oberhausen hat einen Eigenanteil von 20 % der jährlich zu beantragenden Fördermittel für den Verfügungsfonds nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 für den Stadterneuerungsprozess „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ zu tragen. Nach derzeitiger Beantragung ist – vorbehaltlich des noch abzuwartenden, konkreten Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf – von einem jährlichen Verfügungsfondsvolumen von maximal 111.065,00 EUR auszugehen, womit ein jährlicher Eigenanteil der Stadt Oberhausen von maximal 22.213,00 EUR zu tragen ist.

Der Gesamtbetrag ist derzeit unter der Produktnummer 090201, dem Auftrag 540009020168 / „Sozial-Stadt Osterfeld“ und dem Sachkonto 531800 / „Zuschüsse an übrige Bereiche“ in den Haushaltsjahren 2016 und 2017 im städtischen Haushalt berücksichtigt.

Begründung

Der Rat der Stadt Oberhausen hat in seinen Sitzungen am 15. September 2014 und am 16. November 2015 auf der Grundlage des § 171e BauGB das städtebauliche Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ sowie das „Integrierte Handlungskonzept Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme für den Stadterneuerungsprozess im Stadtteil Osterfeld beschlossen.

Das „Integrierte Handlungskonzept Osterfeld“ als Gesamtmaßnahme beinhaltet in der derzeitigen, durch den Rat der Stadt Oberhausen beschlossenen und auf Fortschreibung angelegten Fassung 41 Teilmaßnahmen zur Aufwertung des Programmgebietes mit einem geplanten Kostenvolumen von ca. 22 Mio. Euro. Auf dieser Basis stellte die Verwaltung zum 01.12.2015 einen Grundförderantrag bei der zuständigen Bezirksregierung Düsseldorf zur Aufnahme der Gesamtmaßnahme in das Bund-Länder-Programm der Städtebauförderung „Soziale Stadt NRW“. Zusätzlich wurden zum gleichen Datum erste Einzelförderanträge für Teilmaßnahmen gestellt. Im Rahmen des Städtebauförderungsprogramms „Soziale Stadt NRW“ kann die Umsetzung der Gesamtmaßnahme mit bis zu 80 % finanziell gefördert werden.

Als eine erste Teilmaßnahme hat die Verwaltung der Stadt Oberhausen zum Start des Stadterneuerungsprozesses per Einzelförderantrag Mittel für einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Städtebauförderrichtlinien 2008 beantragt. Hierbei handelt es sich um eine Zuwendung innerhalb der Städtebauförderung, durch die insbesondere die Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichem Engagement innerhalb des Programmgebiets Oberhausen Osterfeld flankiert und finanziell gefördert werden kann.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1880-01	Termin 13.09.2016	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW und das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit als Fördergeber sowie die Stadt Oberhausen als Zuwendungsempfänger und Eigenanteilsdarsteller unterstützen deshalb im Rahmen dieser Teilmaßnahme aus dem Portfolio der Förderbestimmungen für die „Soziale Stadt“ Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil, die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen getragen und umgesetzt werden. Mit Hilfe des Verfügungsfonds sollen insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadterneuerungsgebietes sowie für aktive Multiplikatoren und Akteure unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Engagement vor Ort sowie die Einbindung in den Stadterneuerungsprozess weiter zu fördern, zu stabilisieren und zu verstetigen. Das Verständnis für den anstehenden Aufwertungsprozess in Osterfeld wird so ebenfalls gestärkt. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und Netzwerke sowie ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht und nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Im Zuge des Stadterneuerungsprozesses gilt es mit Hilfe der Mittel des Verfügungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld herauszubilden und zu stärken.

Durchweg positive Erfahrungen mit der Fördermaßnahme „Verfügungsfonds“ (früher: Quartiersbudget) konnte die Stadt Oberhausen bereits in den Stadtteilprojekten Knappenviertel, Lirich und Innenstadt Alt-Oberhausen sammeln. Hier konnten in der Vergangenheit zahlreiche bürgerschaftlich getragene Aktionen angestoßen und umgesetzt werden.

Zuwendungsfähig sind nach Nr. 17 (2) Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 höchstens 5 EUR je Einwohner des Programmgebiets pro Jahr. Daraus ergibt sich bei einer Bevölkerung von 22.213 Einwohnern im Programmgebiet „Soziale Stadt Osterfeld“ (Stand: 31.12.2014) eine maximale jährliche Zuwendung von 111.065 EUR (vorbehaltlich des konkreten Zuwendungsbescheids der Bezirksregierung Düsseldorf).

Über die Vergabe der Mittel des Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Städtebauförderrichtlinien 2008 entscheiden für einen Stadterneuerungsprozess ins Leben gerufenen Beiräte abschließend auf der Grundlage einer gemeindlichen Richtlinie. In dieser Richtlinie ist mindestens die Art, der finanzielle Umfang und der Verwendungszweck der Mittel des Verfügungsfonds zu regeln und die verantwortliche Stelle, die die zweckentsprechende Mittelverwendung prüft und bestätigt, zu benennen. Vor diesem Hintergrund hat die Verwaltung der Stadt Oberhausen die in der Anlage zur Beschlussfassung beigefügte Richtlinie erarbeitet.

Die maximale Zuwendung je Projektantrag wird im Regelfall auf 2.000 EUR begrenzt und kann in begründeten Einzelfällen auf gesonderten Antrag auf 10.000 EUR erhöht werden. Ein Projektantrag muss mindestens ein finanzielles Volumen von 100 EUR umfassen (Bagatellgrenze).

Um aus dem Verfügungsfonds insbesondere weitere Projekte und Fördermaßnahmen umzusetzen, die das Stadtteilmanagement Osterfeld eigenständig initiiert, kann durch das Stadtteilmanagement Osterfeld in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst ein Anteil aus dem Verfügungsfonds in Höhe von bis zu maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds abgerufen werden (maximal 22.213 EUR pro Jahr). Darin ist zur flexiblen Gestaltung und kurzfristigen Handlungs- und Aktionsfähigkeit des Stadtteilmanagements Osterfeld für eigenständige Fördermaßnahmen bis zu einem Betrag von 1.000 EUR und insgesamt weniger als 5.000 EUR im Jahr ein Finanzrahmen berücksichtigt, über den das Stadtteilmanagement eigenständig, nach pflichtgemäßem Ermessen und im Bedarfsfall ohne formelle Antragstellung verfügen kann.

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/1880-01	Termin 13.09.2016	Bezirksvertretung Osterfeld
-----------------------------	--	------------------------------	------------------------------------

108

109 Die Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds
110 zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 „Soziale
111 Stadt Oberhausen Osterfeld“ tritt nach Beschluss der Bezirksvertretung Osterfeld, erfolgter
112 Zustimmung der Bezirksregierung Düsseldorf und Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt
113 Oberhausen in Kraft.

114

115

116

117 **Anlage**

118

119 Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds zur
120 aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 „Soziale Stadt
121 Oberhausen Osterfeld“

122

123

**Richtlinie der Stadt Oberhausen über die Vergabe von Zuwendungen aus dem
Verwendungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten
nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008
„Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“**

Präambel

Die Bezirksvertretung Osterfeld hat in der Sitzung am 13. September 2016 diese Richtlinie zur Gewährung von Fördergeldern für Maßnahmen im Rahmen des Verwendungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008 beschlossen.

Das Ministerium für Bauen, Wohnen, Stadtentwicklung und Verkehr des Landes NRW sowie das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit fördern das Stadterneuerungsprojekt „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ im Rahmen des Bundes-Länder-Programms „Soziale Stadt NRW“. Ziel des Projektes ist u.a. die Unterstützung von vorhandenem und Aktivierung von zusätzlichem bürgerschaftlichen Engagements innerhalb des Programmgebietes Oberhausen Osterfeld. Die Stadt Oberhausen unterstützt deshalb im Rahmen dieser Fördermaßnahme Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil (folgend Fördermaßnahmen), die von Privatpersonen, Vereinen, Institutionen und Einrichtungen umgesetzt werden. Mit Hilfe des Verwendungsfonds sollen insbesondere für die Bewohnerinnen und Bewohner des Stadterneuerungsgebietes sowie für aktive Multiplikatoren und Träger öffentlicher Interessen unbürokratisch Mittel zur Verfügung gestellt werden, um das Engagement vor Ort sowie die Einbindung in den Stadterneuerungsprozess weiter zu fördern, zu stabilisieren und zu verstetigen. Das Verständnis für den anstehenden Aufwertungsprozess in Osterfeld wird so ebenfalls gestärkt. Mittel- bis langfristig sollen durch die angestoßenen Fördermaßnahmen stabile nachbarschaftliche Beziehungen und ein optimiertes gesellschaftliches Miteinander erreicht sowie nachhaltige, selbsttragende und selbstorganisierte Strukturen vor Ort etabliert werden. Es gilt mit Hilfe der Mittel des Verwendungsfonds darüber hinaus die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld herauszubilden und zu stärken.

Inhaltsverzeichnis

Abschnitt I: Allgemeines

- 1 Rechtsgrundlagen und Räumlicher Geltungsbereich
- 2 Zuwendungszweck der Fördermaßnahme
- 3 Gegenstand der Fördermaßnahme und Zuwendungsvoraussetzungen
- 4 Art und Höhe der Zuwendung
- 5 Antragssteller/in und Zuwendungsempfänger/in

Abschnitt II: Antragstellung und Verfahren

- 6 Antragsformular und Antragstellung
- 7 Bewilligung
- 8 Kostenerstattung und Verwendungsnachweis
- 9 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch

Abschnitt III: Zuwendungsbescheid

- 10 Zuwendungsbescheid

Abschnitt IV: Verwaltung des Verfügungsfonds

- 11 Verwaltung des Verfügungsfonds
- 12 Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld
- 13 Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“

Abschnitt V: Schlussbestimmung

- 14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit
- 15 Inkrafttreten der Richtlinie

Abschnitt I: Allgemeines

1 Rechtsgrundlagen und Räumlicher Geltungsbereich

(1) Auf Grundlage der Nr. 17 der Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Maßnahmen zur Stadtentwicklung und Stadterneuerung (Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008) richtet die Stadt Oberhausen einen Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten ein. Zu diesem Zweck ist nach Nr. 17 (3) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 eine gemeindliche Richtlinie aufzustellen, die mindestens Angaben zu Art, finanziellem Umfang und Verwendungszweck der Mittel aus dem Verfügungsfonds sowie zur verantwortlichen Stelle, die über die Mittelvergabe (Zuwendungen) entscheidet, beinhaltet.

(2) Die Zuwendungen werden nach den Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) und dieser Richtlinie gewährt.

(3) Diese Richtlinie gilt für Fördermaßnahmen, die innerhalb des vom Rat der Stadt Oberhausen am 16.11.2015 beschlossenen Geltungsbereichs des Programmgebiets „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ durchgeführt und umgesetzt werden (siehe Anlage 1).

2 Zuwendungszweck der Fördermaßnahme

(1) Im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel werden gem. Nr. 17 (2) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008 Workshops zu Aufgabenstellungen im Stadtteil, Mitmachaktionen im Stadtteil, Wettbewerbe zu Themenstellungen im Stadtteil, Imagekampagnen und andere geeignete Maßnahmen zur Aktivierung der Beteiligten im Stadtteil aus folgenden Bereichen / Handlungsfeldern gefördert:

- a) Stärkung von Bildung, Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur und Integration
- b) Stadtgestaltung, Freiräume und Mobilität
- c) Qualifizierung und lokale Ökonomie
- d) Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes
- e) Prozessmanagement, Beteiligung, Aktivierung

(2) Die Ziele der Fördermaßnahmen müssen einen erkennbaren Nutzen in wenigstens einem dieser Bereiche / Handlungsfelder aufweisen. Sie dürfen nicht im Widerspruch zu den Zielen des Integrierten Handlungskonzeptes Osterfeld stehen.

(3) Die Fördermaßnahmen müssen zudem mindestens drei der folgenden Zweckmäßigkeitskriterien berücksichtigen. Die Fördermaßnahme:

- a) geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement,
- b) fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen),
- c) erreicht einen großen Teil der Bevölkerung,
- d) erreicht besonders benachteiligte Gruppen,
- e) hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet Osterfeld,

- f) fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben,
- g) fördert die lokale Ökonomie,
- h) verbessert das Wohnumfeld,
- i) eröffnet neue Spielräume oder generiert neue Impulse
- j) steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld
- k) führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Osterfeld
- l) trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei oder
- m) hat eine nachhaltige Wirkung.

(4) Der/die Antragsteller/in beschreibt die Ziele und Zielgruppen der Fördermaßnahme, den beabsichtigten Nutzen sowie die Zweckmäßigkeitskriterien innerhalb des Zuwendungsantrages und dokumentiert diese im Projektverlauf kurz (z.B. mittels Fotos, Teilnehmerlisten, Niederschriften etc.).

3 Gegenstand der Fördermaßnahme und Zuwendungsvoraussetzungen

(1) Die Stadt Oberhausen gewährt im Rahmen des Stadterneuerungsprozesses „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ mit finanzieller Unterstützung des Bundes und des Landes Nordrhein-Westfalen Zuwendungen für Fördermaßnahmen, die

- a) im Einklang mit dieser Richtlinie stehen,
- b) innerhalb des Programmgebietes Osterfeld stattfinden und
- c) der Bewohnerschaft des Programmgebietes unmittelbar zugutekommen.

(2) Keine Zuwendung wird für Maßnahmen gewährt, die

- a) eindeutig den Pflichtaufgaben des Bundes, des Landes oder der Stadt Oberhausen und ihrer Tochtergesellschaften zuzuordnen sind,
- b) Regelstrukturen und –aufgaben bestehender sonstiger Organisationen darstellen bzw. ersetzen,
- c) auf eine grundsätzliche Gewinnerzielung ausgerichtet sind,
- d) über einen unbefristeten Zeitraum stattfinden sollen,
- e) bereits vor Stellung eines Zuwendungsantrages begonnen worden sind oder
- f) über Fördermittel dritter Finanzierungsträger umzusetzen sind.

(3) Öffentlich rechtliche Genehmigungen müssen zum Zeitpunkt der Durchführung der Fördermaßnahme vorliegen, soweit diese erforderlich sind. Die Beschaffung der Genehmigungen obliegt dem/der Antragsteller/in.

(4) Es wird erwartet, dass der/die Antragsteller/in eine erkennbare, der Zuwendungshöhe angemessene und im Rahmen seiner/ihrer Möglichkeiten vertretbare, unentgeltliche Eigenleistung in die Fördermaßnahme einbringt. Dies kann etwa in Form von eigenem Arbeitseinsatz, der Übernahme von Fahrtkosten, der Bereitstellung von Arbeitsmaterialien und Gerätschaften, dem überlassen von Räumlichkeiten oder sonstigen vergleichbaren Leistungen geschehen.

(5) Mit der Fördermaßnahme ist spätestens sechs Monate nach Bewilligung zu beginnen.

4 Art und Höhe der Zuwendung

(1) Die Mittel aus dem Verfügungsfonds sind wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Die Zuwendung wird für einzelne, sachlich und zeitlich abgegrenzte Fördermaßnahmen gewährt (Projektförderung). Eine institutionelle Förderung ist ausgeschlossen.

(2) Werden durch die Fördermaßnahme voraussichtlich Einnahmen erzielt, müssen diese innerhalb des Zuwendungsantrages dargelegt werden. Die Einnahmen sowie weitere beantragte öffentliche Mittel und Spenden, die in die Finanzierung einfließen, sind mit den Kosten der Fördermaßnahme zu verrechnen und mindern die tatsächliche Förderhöhe. Einbehaltene und/oder nicht gemeldete Einnahmen machen den Zuwendungsbescheid unwirksam.

(3) Gefördert werden können:

- a) Honorar-, Sach- und Nebenkosten (z.B. Vergütungen für Dienstleistungen, Anschaffung von Sachgütern) im Zusammenhang mit der Fördermaßnahme und
- b) Investitionsgüter (Sachgüter oder Gebrauchsutensilien, die im Zusammenhang mit der Durchführung der Fördermaßnahme zwingend erforderlich sind), die im Programmgebiet zum Einsatz kommen und auch nach Projektende dort verbleiben.

(4) Die Förderung wird zweckgebunden für die Kosten der beantragten Fördermaßnahme bewilligt. Je Zuwendungsantrag kann eine Förderung von mindestens 100,- EUR (Bagatellgrenze) und im Regelfall bis maximal 2.000,- EUR in begründeten Einzelfällen auf gesonderten Antrag bis maximal 10.000,- EUR bewilligt werden.

(5) Die Zuwendungshöhe kann nachträglich nicht erhöht werden. Soweit Kostensteigerungen bei der beantragten Fördermaßnahme eintreten, muss die Differenz der Gesamtkosten zum bewilligten Zuwendungsbetrag durch den/die Antragsteller/in getragen werden.

5 Antragsteller/in und Zuwendungsempfänger/in

(1) Antragsteller/innen können natürliche und juristische Personen sowie Antragstellergemeinschaften darstellen. Sie müssen jedoch eine programmgebietsrelevante Gruppe (z.B. im Programmgebiet Wohnende, Erwerbstätige oder engagierte Menschen) repräsentieren.

(2) Zuwendungsempfänger/innen im Sinne dieser Richtlinie sind Antragsteller/innen, deren beantragte Fördermaßnahme als zuwendungsfähig anerkannt wird.

Abschnitt II: Antragstellung und Verfahren

6 Antragsformular und Antragstellung

(1) Das Antragsformular ist in den Geschäftsräumen des Stadtteilmanagements Osterfeld sowie im zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen erhältlich.

(2) Für die Antragsstellung ist das Antragsformular zu verwenden.

(3) Der Zuwendungsantrag muss eine Kostenaufstellung enthalten. Es ist darzulegen, ob und wenn ja welche sonstigen öffentlichen Mittel beantragt werden / beantragt worden sind

und ob weitere Spenden in die Finanzierung einfließen. Voraussichtliche / geplante Einnahmen sind anzuführen und kenntlich zu machen (siehe auch Nr. 4 (2)).

(4) Der Antrag muss von zwei Personen gestellt und unterschrieben werden.

(5) Vollständige Zuwendungsanträge mit Kostenaufstellung sollen mindestens acht Wochen vor Projektbeginn eingereicht werden. Das Einreichen ist ganzjährig bei der Verwaltung des Verfügungsfonds gemäß Nr. 13 dieser Richtlinie (folgend: Verwaltung des Verfügungsfonds) oder dem zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen möglich. Die Bearbeitung der Zuwendungsanträge erfolgt in der Reihenfolge ihres Eingangs.

(6) Die Verwaltung des Verfügungsfonds begleitet, berät und betreut die Antragstellung.

7 Bewilligung

(1) Die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen dürfen die vorhandenen Haushaltsmittel sowie die durch das Land Nordrhein-Westfalen bewilligten Fördermittel nicht übersteigen.

(2) Der Zuwendungsantrag wird durch die Verwaltung des Verfügungsfonds geprüft und anschließend dem Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“ (folgend: Beirat) zur Beschlussfassung zugeleitet.

(3) Der Beirat entscheidet über den Zuwendungsantrag nach pflichtgemäßem Ermessen. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (Enthaltung werden nicht mitgezählt). In besonderen Fällen können Dringlichkeitsentscheidungen durch den Vorsitzenden und zwei Vertreter des Beirates getroffen werden. Antragsteller können in der Beiratssitzung zu der Fördermaßnahme angehört werden.

(4) Die Bewilligung des Zuwendungsantrages erfolgt nach der Beschlussfassung des Beirates durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen per Zuwendungsbescheid.

8 Kostenerstattung und Verwendungsnachweis

(1) Nach Beendung der Fördermaßnahme werden die entstandenen Kosten geprüft und die sich abschließend ergebenden Zuwendungen durch die Stadt Oberhausen an den/die Zuwendungsempfänger/in ausbezahlt.

(2) Für die Mittelauszahlung sind innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Fördermaßnahme eine kurze Dokumentation (max. zwei DIN A4-Seiten, siehe auch Nr. 2 (4)) sowie die Gesamtabrechnung mit den originalen Rechnungsbelegen und sonstigen Ausgabenbelegen bei der Verwaltung des Verfügungsfonds vorzulegen (Verwendungsnachweis). Dabei ist nachzuweisen, wofür die bewilligten Zuwendungen eingesetzt worden sind.

(3) Nach Prüfung des Verwendungsnachweises durch die Verwaltung des Verfügungsfonds werden alle Unterlagen an den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen zur Mittelauszahlung weitergeleitet. Sind die über den Verwendungsnachweis dargelegten Kosten geringer als der durch Zuwendungsbescheid bewilligte Kostenrahmen, reduziert sich die Zuwendung entsprechend. Eine nachträgliche Erhöhung der Zuwendung bei Überschreitung des bewilligten Kostenrahmens ist ausgeschlossen.

(4) Ausnahmsweise können Zuwendungen bei Fördermaßnahmen, die die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Vorfinanzierung durch den/die Antragsteller/in übersteigen, bei entsprechendem Nachweis als vorzeitige Teilbeträge gewährt und ausbezahlt werden.

(5) Bei Nichteinhaltung der Frist aus Absatz 2 erlischt die Bewilligung von Zuwendungen.

9 Widerrufsmöglichkeiten und Rechtsanspruch

(1) Der Zuwendungsbescheid kann vor Beginn, während und nach Abschluss der Fördermaßnahme im Falle eines Verstoßes gegen diese Richtlinie oder die Bestimmungen des Zuwendungsbescheides sowie im Falle eines Nachweises falsch gemachter Angaben widerrufen werden. Zu Unrecht ausbezahlte Zuwendungen werden mit dem Widerruf des Zuwendungsbescheides zur Rückzahlung fällig und sind vom Zeitpunkt der Auszahlung an mit 3 v.H. über dem Basiszinssatz gemäß EuroEG NW zu verzinsen.

(2) Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen aus den Mitteln des Verfügungsfonds besteht nicht. Die Mittel sind freiwillige Leistungen und können nur gewährt werden, soweit es die Haushaltslage der Stadt Oberhausen sowie die in Aussicht gestellten Zuwendungen der weiteren Fördermittelgeber zulassen und die Gesamtfinanzierung gesichert ist.

Abschnitt III: Zuwendungsbescheid

10 Zuwendungsbescheid

(1) Die Bewilligung der beantragten Förderung ergeht per Zuwendungsbescheid durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen.

(2) Der Zuwendungsbescheid weist die maximale Höhe der bewilligten Zuwendung für die beantragte Fördermaßnahme aus.

(3) Der Zuwendungsbescheid legt den Beginn und das Ende der Fördermaßnahme fest.

Abschnitt IV: Verwaltung des Verfügungsfonds

11 Verwaltung des Verfügungsfonds

(1) Die Verwaltung des Verfügungsfonds übernimmt das Stadtteilmanagement Osterfeld. Soweit kein Stadtteilmanagement durch die Stadt Oberhausen beauftragt ist, übernimmt der zuständige Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen diese Aufgabe.

(2) Die Verwaltung des Verfügungsfonds stellt sicher, dass das Entscheidungsgremium (Beirat) regelmäßig zusammentritt und über die beantragten Fördermaßnahmen entscheidet.

(3) Die Verwaltung des Verfügungsfonds ist Beratungs- und Informationsstelle für alle den Verfügungsfonds und die Beantragung von Fördermaßnahmen betreffenden Fragen.

(4) Die Verwaltung des Verfügungsfonds informiert den Beirat über die zur Verfügung stehenden Mittel im Rahmen des Verfügungsfonds sowie über umgesetzte Fördermaßnahmen.

12 Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld

(1) Um aus dem Verfügungsfonds weitere Projekte umzusetzen, die das Stadtteilmanagement Osterfeld eigenständig initiiert und/oder für die ein Antrag der Personen nach Nr. 5 dieser Richtlinie nicht möglich oder unverhältnismäßig ist, kann durch das Stadtteilmanagement Osterfeld in Abstimmung mit der Stadt Oberhausen selbst ein Anteil aus dem Verfügungsfonds in Höhe von bis zu maximal 20 % der jährlich zur Verfügung stehenden Mittel des Verfügungsfonds abgerufen werden.

(2) Eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld sind grundsätzlich nach Maßgabe dieser Richtlinie zu beantragen und gesondert durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen auf seine Förderfähigkeit hin zu prüfen. Zugelassene Anträge werden dem Beirat zur Entscheidung vorgelegt.

(3) Über eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld bis zu einem Betrag von 1.000,- EUR und insgesamt weniger als 5.000,- EUR im Jahr entscheidet das Stadtteilmanagement Osterfeld als Verwaltung des Verfügungsfonds eigenständig nach pflichtgemäßem Ermessen. Die eigenständige Fördermaßnahme darf nicht bereits durch die geförderten Sachkosten des Stadtteilmanagements abgedeckt werden können. Es bedarf in diesem Fall keiner formellen Beantragung. Die Ausgaben werden nach Vorlage der entsprechenden Belege durch den zuständigen Bereich der Fachverwaltung des Dezernates 4 der Stadt Oberhausen geprüft und abgerechnet. Der Beirat ist jährlich über die nach dieser Ziffer eigenständig genehmigten und durchgeführten Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld zu unterrichten.

(4) Im Übrigen gilt für eigenständige Fördermaßnahmen des Stadtteilmanagements Osterfeld diese Richtlinie unmittelbar.

13 Beirat des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“

(1) Der Beirat ist verantwortliche Stelle nach Nr. 17 (3) Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008. Er entscheidet über die Verwendung der Mittel aus dem Verfügungsfonds und beschließt über beantragte Fördermaßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen (siehe auch Nr. 7 (3)).

(2) Ist ein Mitglied des Beirats selbst Antragsteller/in oder an der Beantragung einer Fördermaßnahme beteiligt, hat sich das Mitglied bei der Abstimmung zu enthalten. Gleiches gilt für Mitglieder, die von einem/einer Antragsteller/in wirtschaftlich abhängig sind.

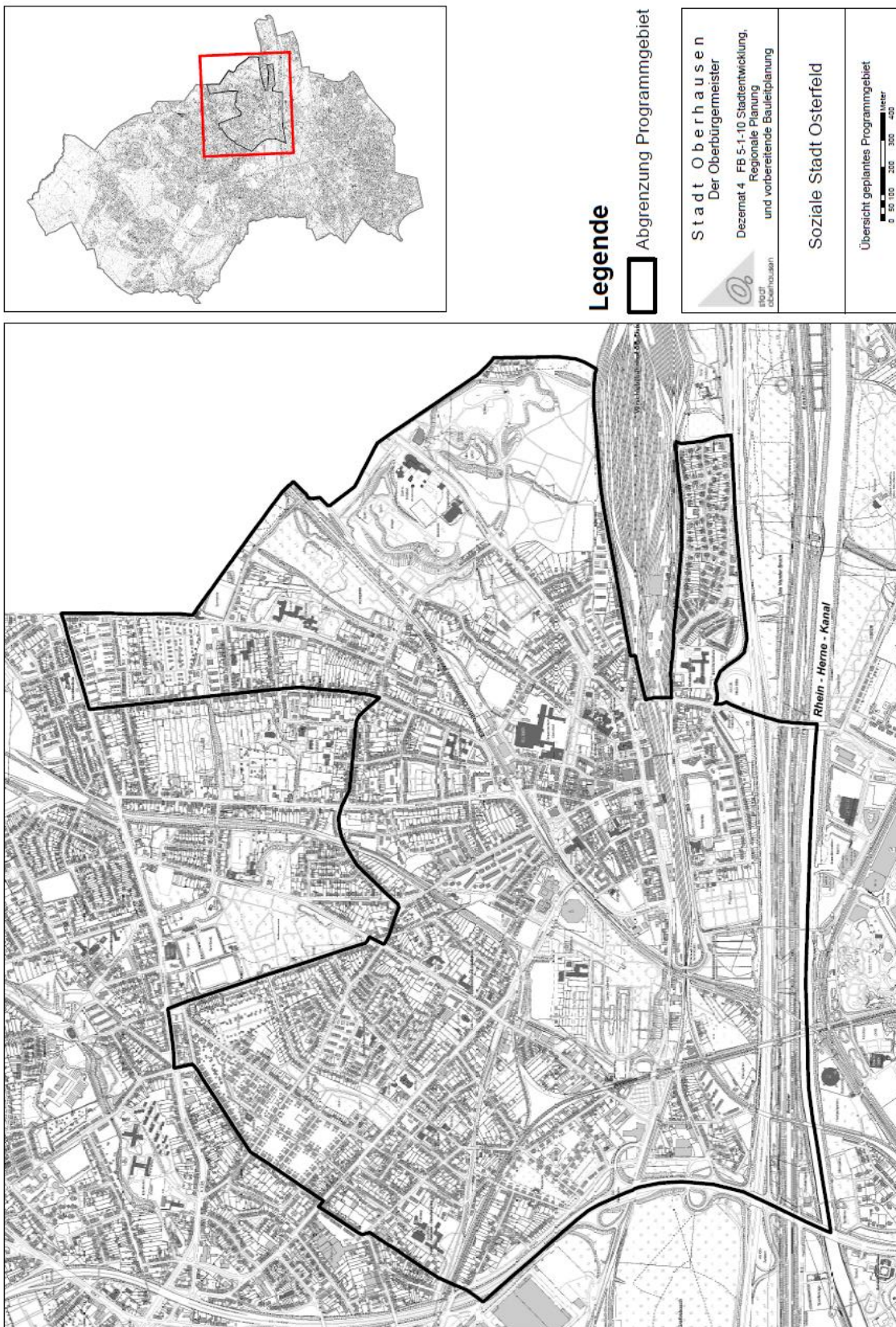
Abschnitt V: Schlussbestimmung

14 Vorgaben zur Öffentlichkeitsarbeit

(1) Bei Fördermaßnahmen, die der Öffentlichkeitsarbeit dienen (Internet, Broschüren, Faltblätter, Postkarten, Poster, Plakaten, Präsentationen, Hinweisschilder und Ähnliches) und mit Zuwendungen aus dem Verfügungsfonds umgesetzt werden, sind die „Publizitätsvorschriften zur Städtebauförderung“ zu beachten. Die zu beachtenden Vorschriften und Materialien können bei der Verwaltung des Verfügungsfonds erfragt und angefordert werden.

15 Inkrafttreten der Richtlinie

- (1) Die Richtlinie tritt nach Beschlussfassung durch die Bezirksvertretung Osterfeld am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Nach Inkrafttreten dieser Richtlinie kann in den Sitzungen des Beirats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel erstmals über Zuwendungsanträge für Mittel aus dem Verfügungsfonds entscheiden werden. Nr. 7 (1) dieser Richtlinie gilt für die Bewilligungen von Zuwendungen für Fördermaßnahmen unmittelbar.

Anlage 1:**Abgrenzung des Programmgebietes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“**

Anlage 2:**Antrag für Mittel aus dem Verfügungsfonds zur aktiven Mitwirkung der Beteiligten nach Nr. 17 Förderrichtlinien Stadterneuerung 2008****„Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“**

Titel des Antrags		
Antragsteller Weitere Kontaktperson (siehe Nr.6 (4) der Verfügungsfondsrichtlinie)	Ansprechpartner	
	Adresse	
	Telefon	
	E-Mail	
	Ansprechpartner	
	Adresse	
	Telefon	
	E-Mail	
Bankverbindung (siehe Nr.8 der Verfügungsfondsrichtlinie)	Empfänger:	
	Institut:	
	IBAN:	
	BIC:	
Beschreibung / Profil der den Antrag stellenden Institution (Verein und dergl.) oder Person(en) (ggfls. website) (siehe Nr.5 (1) der Verfügungsfondsrichtlinie)		
Ziele und Zielgruppen der Fördermaßnahme (siehe Nr.2 (4) der Verfügungsfondsrichtlinie)		

Beitrag / Nutzen zu folgenden Bereichen / Handlungsfeldern (mindestens 1 Nennung) (siehe Nr.2 (1-2) der Verfügungsfondsrichtlinie)	Die Fördermaßnahme leistet einen Beitrag zu folgenden Bereichen / Handlungsfeldern: ☐ Stärkung von Bildung, Ausbau sozialer und kultureller Infrastruktur und Integration ☐ Stadtgestaltung, Freiräume und Mobilität ☐ Qualifizierung und lokale Ökonomie ☐ Schaffung eines zukunftsfähigen Wohnstandortes ☐ Prozessmanagement, Beteiligung, Aktivierung
Beabsichtigte Zweckmäßigkeit / Wirkung des Projektes für die Bewohner und Bewohnerinnen des Programmgebiets (mindestens 3 Nennung) (siehe Nr.2 (3) der Verfügungsfondsrichtlinie)	Das Projekt erfüllt die folgenden Zweckmäßigkeitskriterien: ☐ Die Fördermaßnahme geht auf eine bürgerschaftliche Initiative zurück, fördert vorhandenes oder aktiviert zusätzliches bürgerschaftliches Engagement, ☐ stärkt das Verständnis und die Einbindung der Bewohnerschaft in die vielfältigen Themenstellungen innerhalb des Stadterneuerungsprozesses, ☐ fördert die Kommunikation und das gesellschaftliche Miteinander (insbesondere stabile Nachbarschaften und nachbarschaftliche Beziehungen), ☐ erreicht einen großen Teil der Bevölkerung, ☐ erreicht besonders benachteiligte Gruppen, ☐ hat eine positive Wirkung für das gesamte Programmgebiet Osterfeld, ☐ fördert die Integration und/oder das interkulturelle Zusammenleben, ☐ fördert die lokale Ökonomie, ☐ verbessert das Wohnumfeld, ☐ eröffnet neue Spielräume oder generiert neue Impulse ☐ steigert die Identifikation der Bewohnerinnen und Bewohner mit und ihre Verantwortung für den Stadtteil Osterfeld ☐ führt zu einer Imageverbesserung des Stadtteils Osterfeld ☐ trägt zur Etablierung und Verstetigung selbsttragender und selbstorganisierter Strukturen vor Ort bei oder ☐ hat eine nachhaltige Wirkung.
Beginn und Dauer des Projektes (siehe Nr.4 (1) der Verfügungsfondsrichtlinie)	
Ort, an dem die Fördermaßnahme durchgeführt werden soll (siehe Nr.1 (3) und Nr.3 (1) der Verfügungsfondsrichtlinie)	

Beschreibung des Projektinhaltes und der Eigenleistung / des bürgerschaftlichen Engagements (siehe Nr.2 (4) und Nr.3 (4), der Verfügungsfondsrichtlinie)	
Kooperationspartner	
Öffentlich rechtliche Genehmigungen sind erforderlich (siehe Nr.3 (3) der Verfügungsfondsrichtlinie)	☐ Ja, und zwar folgende: _____ _____ ☐ Nein, nicht erforderlich
Gesamtkosten (siehe Nr.4 und Nr.6 (3) der Verfügungsfondsrichtlinie)	
Beantragte Fördersumme (max. 2.000,00 EUR)* (siehe Nr.4 der Verfügungsfondsrichtlinie)	

*** Ein Kostenplan der Fördermaßnahme ist dem Antrag als Anlage beizufügen!**

(siehe Nr.6 (3), Nr.4 (2) der Verfügungsfondsrichtlinie)

Ich erkläre mich mit den Rahmenbedingungen der Förderrichtlinie Stadterneuerung 2008, der jeweiligen Zuwendungsbescheide der Bezirksregierung Düsseldorf, der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), der Verfügungsfondsrichtlinie und einer auf dieser Basis für meine beantragte Fördermaßnahme zu erlassenden Bewilligung einverstanden.

Oberhausen, den

Oberhausen, den

(Antragsteller/in)

(Antragsteller/in)

Auszufüllen durch die Verwaltung des Verfügungsfonds des Stadterneuerungsprojektes „Soziale Stadt Oberhausen Osterfeld“:

Einschätzung / Kommentierung des Antrages:	Die Fördermaßnahme: ☐ entspricht den Richtlinien ☐ entspricht nicht den Richtlinien
Entscheidung des Beirates Osterfeld am:	
Entscheidung des Beirates: (Zustimmung/ Ableh- nung/ Modifizierung):	Der Beirat hat über die Fördermaßnahme wie folgt entschieden: ☐ Zustimmung ☐ Ablehnung ☐ Modifizierung, und zwar: _____ _____ _____
Bewilligte Förder- summe:	